

Stadt darf Demonstrationsumzüge nicht grundsätzlich verbieten

Von Stefan Wyler. Aktualisiert am 19.02.2010

Das Verwaltungsgericht kippt eine Verschärfung des städtischen Kundgebungsreglements: Dass die Stadt Demonstrationen in der Regel nur noch als Platzkundgebungen erlauben wollte, sei verfassungswidrig.



Umzüge wie die Anti-WEF-Kundgebung vom 26. Januar 2008 bleiben in der Berner Innenstadt erlaubt. (Valérie Chételat.)

Stichworte

Bern



Bern I (Innere Stadt)



Kommentar: Grundrecht geht vor

Kommerz
Demonstrationen mit Umzügen sind in der Stadt Bern grundsätzlich gestattet. In einer der kürzesten Urteilsberatungen seiner Geschichte

Im Mai 2008 beschloss der **Berner** Stadtrat eine Verschärfung des Kundgebungsreglements. Eingefügt wurde ein neuer Artikel 6a unter dem Titel «Kundgebungen in der Innenstadt». Darin heisst es: «Kundgebungen werden in der Regel nur als Platzkundgebungen, namentlich ohne Inanspruchnahme der Hauptgassen, bewilligt. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat (analog Regelung ‚Bundesplatz‘)».

Die neue Bestimmung war von den damaligen Stadträten Reto Nause (cvp) und Ueli Stückelberger (gp) eingebracht worden. Sie hatten mit der Überlastung der Innenstadt bezüglich Demonstrationen argumentiert, mit Sicherheitsüberlegungen, mit der Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs und mit den Interessen der Innenstadtgeschäfte. Die Debatte stand unter dem Eindruck des heftigen Anti-SVP-Krawalls vom 6. Oktober 2007. Der Entscheid des Stadtrats für den neuen Artikel fiel mit 40 gegen 36 Stimmen – die bürgerlichen Parteien und die GFL stimmten zu, SP, GB, GPB und PdA dagegen.

Statthalterin kippt Artikel

Stadt- und Gemeinderat haben in den letzten Jahren drei Anläufe zur örtlichen Einschränkung des Demonstrationsrechtes unternommen. 2005 hiess das Stadtparlament ein Kundgebungsverbot auf dem Bundesplatz während der Sessionen gut, das nach wie vor in Kraft ist. Ein Jahr später scheiterte der Gemeinderat mit dem Versuch, ein Umzugs-Verbot für die Spital- und Marktgasse per Verordnung durchzusetzen. Damals wie heute argumentierten die Verbotsbefürworter mit den Interessen des Gewerbes und der Behinderung des öffentlichen Verkehrs. Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtes ist nun aber klar, dass grundsätzliche Umzugs-Verbote einen unverhältnismässigen Eingriff in die Demonstrationsfreiheit darstellen. Der Gemeinderat kommt im Bewilligungsverfahren für Demo-Umzüge nicht umhin, eine Güterabwägung der Interessen im Einzelfall vorzunehmen. Dabei ist ein Umzugs-Verbot für einzelne Kundgebungen im Rahmen der Auflagen ja nach wie vor möglich.

In wirtschaftlich schwierigen Zeiten ist das Einsteigen für die Grundrechte weniger populär. Vom rot-grün dominierten Berner Gemeinderat dürfte man aber mehr Sensibilität erwarten. Wenn Sicherheitsdirektor Reto Nause (cvp) das Urteil des Verwaltungsgerichtes als «praxisfern» titulierte, beweist er, dass er das Prinzip nicht begriffen hat. Grundrechte sind Menschenrechte und keine Frage der Konjunktur oder der Umsetzbarkeit.

Bernhard Ott

Zahlreiche Parteien, Gewerkschaften, Verbände und Einzelpersonen fochten den Stadtratsbeschluss in der Folge mit einer Gemeindebeschwerde an – darunter die SP von Stadt und Kanton Bern, GB und GPB, die GsoA, der Verein Augenauf, aber auch die Grüne Partei Schweiz – deren Mitglied GFL den umstrittenen Artikel paradoxerweise erst ermöglicht hatte. Die frühere Berner Regierungsstatthalterin Regula Mader hiess die Beschwerde gut und hob den Artikel 6a als verfassungswidrig auf.

Der Berner Gemeinderat akzeptierte den Entscheid nicht – und gelangte ans Verwaltungsgericht. Dieses hat den Fall gestern öffentlich beraten – es war eine der kürzesten Urteilsberatungen der letzten Jahre. Das Gericht wies die Beschwerde der Stadt einstimmig ab: Der Artikel 6a, so befanden die fünf Richter, sei ein unverhältnismässiger Eingriff in die Grundrechte der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit.

Was die Verfassung vorgibt

Bundesverfassung und Kantonsverfassung gäben den Veranstaltern von Kundgebungen keinen Anspruch, zu demonstrieren, wann und wo sie wollten, erinnerte Verwaltungsrichterin Ruth Herzog. Der Staat dürfe Demonstrationen einer Bewilligungspflicht unterstellen. Aus den Grundrechten der Meinungs- und der Versammlungsfreiheit fliesse aber «ein bedingter Anspruch», zu demonstrieren. So sind laut der Berner Kantonsverfassung Kundgebungen auf öffentlichem Grund zu bewilligen, «wenn ein geordneter Ablauf gesichert und

die Beeinträchtigung der anderen Benutzer zumutbar erscheint». Und auch wenn die Demonstranten keinen Anspruch haben, an einem bestimmten Ort zu demonstrieren, so ist laut dem Bundesgericht ihrem Bedürfnis, eine Appellwirkung zu erzielen, Rechnung zu tragen. Zum Selbstbestimmungsrecht der Veranstalter gehöre es zudem, so erklärte Richterin Herzog, die Form der Kundgebung (Umzug oder Platzkundgebung) zu wünschen.

Ausnahme wird Regel

Herzog taxierte das grundsätzliche Umzugsverbot als schweren Eingriff in die Kundgebungsfreiheit. Dieses lasse sich durch entgegenstehende öffentliche Interessen wie jene des öffentlichen Verkehrs oder der Gewerbetreibenden nicht rechtfertigen – es sei daher unverhältnismässig. Klar aber war für die fünf Richter, dass die Stadt bei der Prüfung jedes Demonstrationsgesuchs die Interessen von Demonstrierenden, Stadtbewohnern und Gewerbetreibenden abwägen muss, dass sie Sicherheitsfragen prüfen muss, dass sie – im Einzelfall – auch nur eine Platzkundgebung erlauben darf oder, wo Randalen droht, eine Demonstration gar ganz verbieten darf. Aber eben: Nötig sei eine Güterabwägung im Einzelfall, man dürfe Umzüge nicht generell verbieten. Mit dem umstrittenen Artikel 6a aber, so sagte es Verwaltungsrichter Robert Burkhard, werde der Grundsatz der Verfassung – Kundgebungsfreiheit im Grundsatz, Einschränkung im Einzelfall – gerade ins Gegenteil verkehrt.

Die Stadt hatte in ihrer Beschwerde argumentiert, eigentlich werde mit Artikel 6a nur die heutige Bewilligungspraxis festgeschrieben, schon heute würden nur 10 bis 15 Prozent aller Demonstrationen als Umzüge bewilligt, der Rest seien Platzkundgebungen. Das Argument überzeugte die Richter nicht. Wieso müsste die Stadt denn das Reglement ändern, wenn alles beim Alten bleiben solle, fragten sie. Die Voten in der Stadtratsdebatte zeigten zudem klar, dass eine Verschärfung des Reglements beabsichtigt worden sei. Fast jede siebte Demonstration sei bisher als Umzug bewilligt worden, erklärte Richter Thomas Häberli, das seien «nicht nur Einzelfälle».

Nause «enttäuscht»

Während Umzugsverbots-Gegner wie die Demokratischen Juristinnen und Juristen gestern das Urteil als «Sieg für die Grundrechte» begrüßten, erklärte der Berner Sicherheitsdirektor Reto Nause, er sei «enttäuscht». Das Urteil sei «etwas praxisfern». Mit diesem werde der Druck auf die Bewilligungsbehörden erhöht, Demonstrations-Umzüge zu erlauben.

Ob der Gemeinderat den Fall ans Bundesgericht in Lausanne weiterzieht, werde er nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung entscheiden, sagte Nause. (Der Bund)

Erstellt: 19.02.2010, 01:00 Uhr

Werbung



Günstiger Mietwagen?

Ihren Mietwagen weltweit zu all inclusive Preisen finden Sie bei ebookers.ch!

[Jetzt vergleichen und buchen](#)

Partner- Websites: 20minuten.ch · 20minutes.ch · alpha.ch · annabelle.ch · anzeigerkerzers.ch · automobilrevue.ch · bantigerpost.ch · bernerbaer.ch · bernerzeitung.ch · berneroberlaender.ch · capitalfm.ch · car4you.ch · dasmagazin.ch · derbund.ch · eload24.com · fashionfriends.ch · finder.ch · friday-magazine.ch · fuw.ch · homegate.ch · jobsuchmaschine.ch · jobup.ch · jobwinner.ch · murtenbieter.ch · mytamedia.ch · piazza.ch · radio24.ch · ratschlag24.com · schweizerbauer.ch · schweizerfamilie.ch · search.ch · solothurnerwoche.ch · sonntagszeitung.ch · tagblattzuerich.ch · tagesanzeiger.ch · telebaern.ch · telezueri.ch · thunertagblatt.ch · thurgauerzeitung.ch · tilllate.com · zattoo.com · zueritipp.ch

© Tamedia AG 2010 Alle Rechte vorbehalten